

Satzung „Oelsnitzer Feuerwehrfreunde e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Oelsnitzer Feuerwehrfreunde e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oelsnitz/Erzgeb.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. bei:
 - a. Der Pflege von Kameradschaft, Tradition, und Brauchtum im Sinne des Feuerwehrwesens,
 - b. Der Durchführung von Veranstaltungen und Repräsentationen
 - c. Der Erhaltung historischer Technik
 - d. Der Jugendarbeit und Nachwuchsgewinnung
 - e. Der Bereitstellung von Mitteln für Ausrüstung

§3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede Person ab vollendetem 16. Lebensjahr werden, die bereit ist, zur Erfüllung des Vereinszwecks beizutragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Personen, die sich um das Feuerwehrwesen in der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder durch Austritt oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - d. dem Kassierer
 - e. Der Leiter der Feuerwehr oder dessen Stellvertreter, jedoch ohne Stimmenrecht
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der zwei weiteren Vorstandsmitglieder und des Kassierers erfolgt von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre in geheimer Abstimmung.
- (4) Die konkrete Aufgabenverteilung erfolgt im Rahmen der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Mitglieder des Vorstandes des Vereins.
- (5) Der gewählte Vorstand beruft aus seinen Reihen einen Schriftführer.
- (6) Vor Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung der Vorstandssitzung, dabei ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme oder Streichung von Mitgliedern, sowie Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Vor Beschlüssen, die unmittelbar die Freiwillige Feuerwehr Oelsnitz/Erzgeb. betreffen, sind der Wehrleiter und auf dessen Verlangen der Träger der Feuerwehr zu hören.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300,00 Euro und solche in deren Folge wiederkehrende Kosten entstehen, sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Vereinsmitglieder in Aufgaben berufen.

§9 Kassenführung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie werden aus Beiträgen, Spenden und als Ergebnis der Vereinstätigkeit aufgebracht.
- (2) Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Anweisungen geleistet werden. Anweisungsberechtigt sind folgende Vorstandsmitglieder: Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - c. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - d. Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per eMail einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung oder anderweitige Änderung der Tagesordnung beantragen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einem Wahlausschuss übertragen.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann ein Losentscheid herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr Einverständnis erklärt.
- (3) Die Art der Abstimmung wird vom Vorstandsleiter festgelegt, geheime Abstimmung ist bei Wahlen durchzuführen und wenn sie ausdrücklich beantragt wird.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzulegen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oelsnitz/Erzgeb., die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.